

Von: Heiko Rund [<mailto:heiko.rund@ibpm-online.de>]

Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2020 10:55

An: Stefan Gust <gust@werneuchen.de>

Cc: Silke Hupfer <hupfer@werneuchen.de>; Anna Kleinstück <anna.kleinstueck@ibpm-online.de>

Betreff: AW: Fazit Sonder-SVV

Sehr geehrter Herr Gust,

bitte entschuldigen Sie die verzögerte Reaktion auf Ihre Mail. Urlaubsbedingt sind unsere Kapazitäten derzeit arg angestrengt.

Ich habe mich mit dem Problem noch einmal gedanklich auseinandergesetzt.

Schlussendlich werden wir definitive Zahlen für die Kosten eines konventionellen und eines Modulbaus nur über den Markt bekommen.

Ein Verfahren bei dem ein einzelner willkürlich ausgewählter Bieter eine Zahl benennt halte ich nicht für zielführend. Zum einen ist die Planungstiefe m. E. noch nicht ausreichend um zu belastbaren Zahlen zu kommen zum anderen müsste ein solcher Akteur m. E. im eigentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hier gilt §7 der VgV:

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

(1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbereiteten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.

(3) Vor einem Ausschluss nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dem vorbereiteten Unternehmen die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

Würde ein solcher Bieter nicht ausgeschlossen, bestünde zumindest ein (ggf. sogar sehr hohes) Rügerisiko.

Offiziell einfach Preise abfragen geht nicht, denn leider verbietet uns § 2 VOB/A ausdrücklich Ausschreibungen zum Zwecke der Markterkundung durchzuführen.

Es gibt aber trotzdem einen Weg, zu Preisen für die Schule in konventioneller und in modularer Bauweise zu kommen.

Bei der Ausschreibung der Leistungen müssten dezidiert Nebenangebote zugelassen werden (§ 8 VOB/A). So würde man von den Modulbauern ein Nebenangebot für die Modulbauweise bekommen und von den konventionellen Baufirmen ein Angebot in klassischer Bauweise.

Das setzt aber voraus, dass die Leistungen als GU-Leistung auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) ausgeschrieben werden.

Der Planungsprozess müsste entsprechend strukturiert werden. Zur Kostenreduzierung wären alle Optionen zu ziehen, die von NAK in der SVV dargestellt wurden. Dieser abgespeckte Entwurf wird mit einer FLB ausgeschrieben.

Dann würde – wie von den Stadtverordneten gewünscht – relative Kostensicherheit eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Heiko Rund, M.Sc.

IBPM GmbH
Fasanenstraße 71
10719 Berlin

T: +49 30 8200 7919
F: +49 30 8200 7979
M: +49 157 805 31 508

heiko.rund@ibpm-online.de
www.ibpm-online.de

IBPM Gesellschaft für interdisziplinäres Bauprojektmanagement mbH
Geschäftsführung: Barbara Tegtmeier, Heiko Rund
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Charlottenburg; HRB 69163